

Berlin, im Juni 2012
Stellungnahme Nr. 57/12
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme
des Deutschen Anwaltvereins
durch den Umweltrechtsausschuss
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften
(Stand: 30.05.2012)

Mitglieder des Ausschusses Umweltrecht:

Rechtsanwalt Dr. Dieter Sellner, Berlin (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde, Stuttgart
Rechtsanwalt Hartmut Gaßner, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger, Berlin
Rechtsanwältin Prof. Dr. Angelika Leppin, Kiel
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen
Rechtsanwalt Dr. Martin Schröder, München

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband der Freien Berufe
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Mitglieder des DAV-Verwaltungsrechtsausschusses
- Mitglieder des DAV-Umweltrechtsausschusses

- Redaktion NJW
- Redaktion DVBI
- Redaktion NVwZ

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass Art. 10a der UVP-Richtlinie in seiner Auslegung durch das Trianel-Urteil des EuGH nunmehr ordnungsgemäß umgesetzt werden soll. Der Deutsche Anwaltverein hatte in mehreren Stellungnahmen europarechtliche Einwände gegen die bisherige Regelung vorgetragen und den ursprünglichen Arbeitsentwurf aus dem Bundesumweltministerium für vorzugswürdig erachtet.

2.

Der Referentenentwurf verzichtet auf eine weitere Anpassung des § 4 UmwRG über die Klarstellung hinaus, dass auch eine fehlerhaft durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit einen absoluten Verfahrensfehler darstellt. Nicht aufgegriffen wird die Diskussion, ob auch sonstige Verfahrensfehler erfasst sein müssen. Die geplante Regelung dürfte allerdings noch unionsrechtskonform sein.

3.

Neu ist der geplante § 2a UmwRG. Während der Deutsche Anwaltverein den Entwurf zu Abs. 1 grundsätzlich begrüßt, erscheint der Entwurf zu Abs. 2 problematisch und wenig gelungen. Es ist zweifelhaft, ob es sinnvoll und notwendig ist, diese Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Unklar ist darüber hinaus, was genau unter dem Begriff der „Beurteilungsermächtigung“ zu verstehen ist. Der Begriff der Beurteilungsermächtigung wird häufig als Oberbegriff für Spielräume auf der Tatbestandsseite (sog. Beurteilungsspielräume), und Spielräumen auf der Rechtsfolgenseite, die vom Begriff des Ermessens oder der Abwägung erfasst werden, verstanden. Soll sich der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf das Ermessen erstrecken, ist die Regelung wegen § 114 VwGO nicht erforderlich. Soll er sich nur auf die Tatbestandsseite beziehen, würde der Begriff der Beurteilungsspielräume deutlicher zum Ausdruck bringen, was klargestellt werden soll.

Unklar ist schließlich, was mit den „rechtlichen Bewertungsgrundsätzen“ in Nr. 2 gemeint ist; die Begrifflichkeit erscheint schwer eingrenzbar. Die Folgeprobleme der Vorschrift erscheinen insgesamt größer als der damit erreichte Nutzen.

4.

Von besonderem Interesse für die Rechtsdurchsetzung ist die neue Regelung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Unklar ist, ob der Maßstab „ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes“ zukünftig der einzige Gradmesser für die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sein soll, ob es also immer ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit geben muss, um ein überwiegendes Aussetzungsinteresse feststellen zu können.

Wenn die Regelung so zu verstehen ist, ergeben sich Bedenken in Hinblick auf die Prozessökonomie. Bisher konnten Gerichte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, wenn innerhalb der erwarteten Dauer des Hauptsachenrechtsstreits nicht mit einem Baubeginn zu rechnen war.

Die Anordnung erfolgte allein nach einer Interessenabwägung ohne Prüfung der Erfolgsaussichten; das Bundesverwaltungsgericht benötigte dafür etwa in seinem Beschluss zur A 100 in Berlin etwas mehr als 5 Sätze. Sollte die Novellierung dazu führen, dass eine Anordnung nur noch in Betracht kommt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen, wäre dies nicht mehr möglich; der Begründungsaufwand eines Eilbeschlusses wäre erheblich größer.

Wenn diese Konsequenzen nicht beabsichtigt sein sollten, wäre eine Klarstellung wünschenswert. Es bliebe dann bei einer Interessenabwägung, bei der ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes zu einer Aussetzung führen. Es fragt sich gleichwohl, ob die Regelung eine substantielle Änderung der Rechtsprechung bewirken wird, da anzunehmen ist, dass ein Gericht, welches bisher überwiegende Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sah, auch ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes hegen wird.